mindestens auf die Hälfte des Weges auszuweichen. Im Schritt sich fortbewegende Fuhrwerke und solche in schnellerer Gangart fahrende Geschirre, deren Führer von freien Umblick nicht zulassenden Siten aus das Fuhrwerk leiten (Planemagen, Berdeck- oder fogenannte Pulsniter Bagen u. f. m.), muffen während der ganzen Fahrt sich thunlichst rechts halten. 3) Nicht auf Federn stehende Wagen (Rastenwagen, Brettwagen und dergl.) und solche Wagen anderer Urt, durch deren schnelle Fortbewegung den übrigen Fahrverkehr gefährdendes Geräusch hervorgerufen wird, durfen an anderen Fuhrwerken oder an Reitern nur im Schritt vorüberfahren. 4) Auf abschüssigen Wegestrecken muffen alle Lastgeschirre und größere zur Personenbeförderung dienende Wagen, selbst wenn fie leer gehen, eingehemmt werden. 5) Des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundigen Personen darf die Leitung größerer Zugtiere nicht anvertraut werden. 6) Die Benutung von hundefuhrwerken zur Personenbeförderung ift verboten. Geschirrführer, welche dritten Personen das Aufsteigen gestatten, sind ebenso strafbar, wie diese selbst. Der Führer eines Hundefuhrwerks muß dasselbe fortgesetzt leiten und während der Fahrt neben den Zugtieren hergehen. 7) Führer von Handwagen und Handschlitten durfen auf abschüssigen Wegestrecken weder auffigen, noch ihr Gefährt ohne Leitung laufen lassen. 8) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Plat greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet. 9) Für den städtischen Verwaltungsbereich tritt dieser Erlaß am Tage der erstmaligen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Bautener Nachrichten in Kraft. Alle früheren, die gleichen Gegenstände betreffenden Erlaffe des unterzeichneten Stadtrates werden hierdurch aufgehoben. Im Anschluß hieran wird die nachersichtliche, in Punkt 3 unserer Bekanntmachung vom 12. Jan. 1888 enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht. 10) Marschierenden Abteilungen des Militärs und der Feuerwehr, ferner Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung, Fuhrwerken der in der Ausübung des Dienstes befindlichen Keuerwehr und den zur Besprengung der Stragen dienenden Wagen ift unter allen Umftanden vollständig auszuweichen. Wenn kein genügender Raum zum Ausweichen vorhanden ist, haben die Fuhrwerke still zu halten, bis der Zug beziehentlich der Wagen vorüber ist. Bauten, am 2. Juni 1896. Der Stadtrat. Dr. Kaeubler, Bürgermeister.

Bekanntmachung. Da wahrzunehmen gewesen ist, daß durch das immer mehr überhandnehmende Ausstellen und Aushängen von Waren der freie Verkehr auf den Trottoirs und Fußwegen vielsach beeinträchtigt und gehemmt wird, so wird hiermit das Ausstellen, Aushängen und Andringen von Waren aller Art außerhalb der Schausenster und Geschäftslokalitäten allgemein verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 366,10 des St.-B. mit Geldstrafe dis zu 60 M. geahndet werden. Das Andringen von Geschäftszeichen (Schlüsseln, Körden und dergl.), sowie das disher an Wochen- und Jahrmärkten nachgelassene Ausstellen von Verkaufsgegenständen vor den Geschäftslokalitäten auf öffentlichem Straßenraume mit Ausnahme der Trottoirs und Fußwege, wird, sosen dadurch der öffentliche Verkehr nicht beinträchtigt wird, durch dieses Verbot nicht berührt. Baußen, 9. März 1886. Der Stadtrat.

Tarif zur Erhebung der städtischen Eingangsabgabe in Bauhen. 1) Berzehrbare Erzeugnisse aus Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und anderen mehlhaltigen Früchten an Mehl, Gries (Taselgries), Nubeln, Graupen und bergl. Fabrikate 100 kg 60 &, 2) Backwerk von den unter 1 angesührten Mehl- und Schrotarten 100 kg 50 &, 3) Gemüse, als: Grübe, Hirse, Linsen, Bohnen, geschälte und grüne Erbsen 100 kg 60 &, 4) Doppel- und Lagerbier, einschl. des sogenannten wie des echten dayrischen und böhmischen Bieres 1 hl 50 &, 5) Einsaches Bier 1 hl 20 &, 6) Fleisch, Fett, Inselt, Wurst 1 kg 2 &, 7) Schafvieh 1 Stück 20 &, 8) Kälber dis mit 125 Pso. 1 Stück 25 &, 9) Hirschwild 1 Stück 2 M. 50 &, 10) von Schmaltieren, Rehen und Schwarzwild 1 Stück 1 M. 50 &, 11) vom Wildbretzseisch in Stücken 1 kg 10 &, 12) Fasanen und Truthühner 1 Stück 40 &, 13) Hasen, Perlhühner, Auerwild, Birkwild, wilde Gänse und Enten, Schneehühner und dergl. größeres Flugwild 1 Stück 10 &, 14) Rebhühner, Haselhühner, Saselbühner, Schneehühner und dergl. kleines Flugwild 1 Stück 5 &, 15) zahme Gänse 1 Stück 10 &, 16) zahme Enten, Hassahme der Heines Flugwild 1 Stück 5 &, 15) zahme Gänse 1 Stück 10 &, 16) zahme Enten, Hassahme der Heines Flugwild 1 Stück 5 &, 16) zahme Gänse Tsücke 1 kg 2 &, 18) Böhmische Braunkohle 10000 kg 1 M., 19) Steinkohle 10000 kg 1 M. 50 &, 20) Briquetts für je 10000 kg 1 M.

Tarif zur Erhebung bes Stättegeldes an Wochenmarkten in Bauten. 1) Bom Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Heidekorn und Hülsenfrüchten aller Art, sowie von Kartosseln, Kraut, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldsrüchten, sosern diese Verkaufsgegenstände in Säcken sich besinden, pro Sack 2 Å, 2) von jedem zweispännigen Wagen mit Stroh oder Heu 20 Å, 3) von jedem einspännigen Wagen mit Stroh oder Heu 10 Å, 4) von jedem zweispännigen Wagen mit Holz 5 Å, 6) von jedem zweispännigen Wagen mit Kraut, Kartosseln, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldsrüchten 50 Å, 7) von jedem einspännigen Wagen mit den unter Ar. 6 bezeichneten Gegenständen 30 Å, 8) von jedem mit Kalk beladenen zweispännigen Wagen 50 Å, 9) von jedem mit Kalk beladenen einspännigen Wagen 30 Å, 10) von jedem vierrädrigen mit Wochenmarksartiseln beladenen zweirädrigen Handwagen 10 Å, 11) von jedem mit Wochenmarksartiseln beladenen zweirädrigen Handwagen, Schiebbock und anderem kleinen Gesährt (Kinderwagen) 5 Å, 12) von jedem mit Wochenmarksartiseln gesüllten Hand- oder Tragsorde und von jeder Schwinge 2 Å, 13) von einem Verkaufsstande sür Butter oder Käse, pro lausenden Meter 5 Å, 14) von jedem lausenden Meter Buden-Raum oder Verkaufsstand